

## Das SemesterTicket

An Hochschulen und Studentenschaften kann ein SemesterTicket als ZeitTicket mit unbeschränkter Fahrtenzahl ausgegeben werden. Berechtigt sind alle Hochschulen und Universitäten, die gemäß § 1 des Hochschulgesetzes NRW genannt sind sowie alle staatlich anerkannten Hochschulen gemäß § 72 des Hochschulgesetzes NRW, die den Anforderungen entsprechen und dies nachweisen.

Dieses gilt auch für Hochschulen mit einem Standort außerhalb von NRW oder der VGM/VRL, wenn am Standort der Hochschule der Münsterland-Tarif/der Ruhr-Lippe-Tarif anerkannt/ausgegeben wird. Nicht berechtigt und somit ausgeschlossen sind Hochschulen und Fachhochschulen des Landes NRW, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten (siehe auch HG § 1 (1)).

Für die Anerkennung und Gültigkeit werden gesonderte Verträge zwischen den Partnern des Tarifausschusses Münsterland und autorisierten Vertretern der Hochschulen/Studierendenschaften abgeschlossen.

Der Erwerb ist grundsätzlich nach dem Solidarprinzip nur für die Gesamtheit aller eingeschriebenen Studenten möglich. In besonderen Fällen kann die Solidargemeinschaft durch die Verkehrsunternehmen in Abstimmung mit dem Tarifausschuss Münsterland definiert werden.

GasthörerInnen, ZweithörerInnen sowie beurlaubte und exmatrikulierte Studierende, die von der Beitragspflicht der Studierendenschaft befreit sind, sind von der solidarischen Verpflichtung zur Abnahme ausgenommen. Weiterhin nicht zur Abnahme nach dem Solidarprinzip verpflichtet sind folgende Personengruppen:

Schwerbehinderte mit Freifahrtberechtigung gem. Sozialgesetzbuch IX (§§ 145 ff.), die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind (entsprechend der Beitragsordnung der Hochschule);

Studierende, die spätestens 30 Tage nach Vorlesungsbeginn gegenüber der Hochschule nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind;

Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums nachweislich länger als 4 Monate pro Semester außerhalb des Geltungsbereiches des SemesterTickets befinden;

Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren;

DoktorandInnen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des SemesterTickets haben.

Es gilt der vertraglich vereinbarte Fahrpreis für das jeweilige Semester (6 Monate).